



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99
Allgemeine und vollständige Abrüstung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/409, Ziff. 89)]

78/240. Bewältigung des Erbes von Kernwaffen: Opferhilfe und Umweltsanierung für Mitgliedstaaten, die von dem Einsatz oder der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass weltweit mehr als 2.000 Versuchsexplosionen von Kernwaffen durchgeführt worden sind, auch in Gebieten ohne Selbstregierung,

in der Erkenntnis, dass die Folgen des Einsatzes und der Erprobung von Kernwaffen nicht an Landesgrenzen haltmachen, Umweltbereiche kontaminieren, die sozioökonomische Entwicklung beeinträchtigen, die Ernährungssicherheit bedrohen und die Gesundheit der heutigen und kommender Generationen schädigen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf Resolution [77/53](#) vom 7. Dezember 2022,

in der Erkenntnis, dass der Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern nicht nur körperliche Schäden verursachen, sondern auch die psychische Gesundheit beispielsweise durch posttraumatische Belastungsstörungen und andere Formen von Traumata schädigen sowie kulturelle Gepflogenheiten beeinträchtigen und die langfristige oder dauerhafte Vertreibung von Gemeinschaften der betroffenen Mitgliedstaaten zur Folge haben,

unter Missbilligung der nicht hinnehmbaren Leiden und Schäden, die den vom Einsatz von Kernwaffen betroffenen Menschen (Hibakusha) sowie den Opfern von Versuchen mit Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern zugefügt werden,

betonend, dass den katastrophalen Auswirkungen einer Kernwaffendetonation, gleichviel ob es sich dabei um einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt handelt, nicht ausreichend begegnet werden kann,



in der Überzeugung, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ist, und höchst beunruhigt über Androhungen des Einsatzes von Kernwaffen,

aner kennend, wie wichtig es ist, das Moratorium für Nuklearversuche aufrechtzuerhalten, und unter Hinweis auf Ziel und Zweck des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte, und unter Hervorhebung der erhöhten Aufmerksamkeit, die der Einbeziehung betroffener Gemeinschaften während der zehnten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen galt,

Kenntnis nehmend von den unverhältnismäßigen Auswirkungen von Versuchen mit Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern auf indigene Völker, Völker ohne Selbstregierung sowie Frauen und Mädchen,

aner kennend, dass Maßnahmen der Opferhilfe und der Umweltsanierung wichtige Schritte zur Erreichung der nuklearen Abrüstung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen im Bereich der Umweltsanierung und der Opferhilfe,

in Bekräftigung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation beim Umgang mit kontaminierten Umweltbereichen,

in Anerkennung des Fachwissens im Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung,

sowie in dem Bewusstsein, dass der Besuch von Versuchsgeländen und die Teilnahme am jährlichen Internationalen Tag gegen Nuklearversuche, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/35 vom 2. Dezember 2009 einstimmig ausgerufen wurde, das Bewusstsein für die humanitären und ökologischen Auswirkungen schärfen,

unter Hinweis auf die Aussagen von Überlebenden und Opfern der Nuklearversuche, abgegeben auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen, am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko und am 8. und 9. Dezember 2014 sowie am 20. Juni 2022 von Österreich einberufenen Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen, auf denen die Erfahrungen und Aussagen von Überlebenden und Opfern der Versuche zu unserem Verständnis der schädlichen Auswirkungen der Erprobung und des Einsatzes von Kernwaffen beigetragen haben, insbesondere der geschlechtsspezifischen und unverhältnismäßigen Auswirkungen ionisierender Strahlung auf Frauen und Mädchen,

Kenntnis nehmend von den humanitären Bestimmungen zu Opferhilfe, Umweltsanierung, internationaler Zusammenarbeit und Hilfe im Vertrag über das Verbot von Kernwaffen, der am 21. Januar 2021 in Kraft trat, sowie von den Verweisen auf diese humanitären Bestimmungen im Wiener Aktionsplan, der am 22. Juni 2022 auf der Ersten Tagung der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen angenommen wurde,

in Bekräftigung der Bedeutung der Resolution 51/35 des Menschenrechtsrats vom 7. Oktober 2022 über technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung

der menschenrechtlichen Folgen des nuklearen Erbes der Marshallinseln¹ und der Resolution 75/210 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2020 „Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan“ und Kenntnis nehmend von den in diesen Resolutionen beschriebenen Anstrengungen einiger Mitgliedstaaten,

eingedenk dessen, dass bestimmte Mitgliedstaaten, die von dem Einsatz und der Erprobung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern betroffen sind, die technischen Kapazitäten und Ressourcen benötigen, um wirksam Opferhilfe leisten oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende kontaminierte Umweltbereiche sanieren zu können,

1. *ermutigt* zu weiteren internationalen Kooperationsmaßnahmen und Gesprächen, um den Opfern zu helfen und die durch den Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern kontaminierten Umweltbereiche zu bewerten und zu sanieren, auch im Rahmen bilateraler, regionaler und multilateraler Rahmen, wie etwa einschlägiger Verträge;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eingesetzt oder erprobt haben, *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls technische und wissenschaftliche Informationen zu den humanitären und ökologischen Folgen solcher Einsätze und Versuche an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, die von dem Einsatz oder der Erprobung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern betroffen sind, und fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe zu leisten;

3. *erkennt an*, dass die Verantwortung für die Bewältigung der Schäden, die aus der Detonation bei dem Einsatz oder der Erprobung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern entstehen, bei dem Mitgliedstaat liegt, der die Detonation verursacht hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu den Anstrengungen und dem anfallenden Bedarf im Hinblick auf Opferhilfe und die Bewertung und Sanierung der Umwelt einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Sachbericht mit einem Anhang, der diese Auffassungen enthält, zur weiteren Erörterung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Bewältigung des Erbes von Kernwaffen: Opferhilfe und Umweltsanierung für Mitgliedstaaten, die von dem Einsatz oder der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

50. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
22. Dezember 2023

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A (A/77/53/Add.1)*, Kap III, Abschn. A.